

| | |
|-----------------------------|-------------------------------------|
| Helmut Gradl | Marktgemeinderat |
| Gerhard Hierl | Marktgemeinderat SPD |
| Dr. Jürgen Rupprecht | Marktgemeinderat Bürgerblock |
| Arnd Willmann | Marktgemeinderat UPW-FW |

An den
Bürgermeister und den Marktrat
der Marktgemeinde

92353 Postbauer-Heng

29. Dezember 2008

Antrag auf personelle Trennung von behördlichem kommunalem Datenschutzbeauftragten und EDV-Systembetreuer in der Marktverwaltung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen des Marktrates,

resultierend aus dem Prüfungsbericht der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Neumarkt vom 16.10.08 sowie der Stellungnahme der Verwaltung vom 08.12.08 stellen wir folgenden Antrag:

Antrag:

- **Die Aufgaben des Systembetreuers für die DUI-System und die EDV-Ausstattung im Markt werden personell von den Aufgaben des behördlichen kommunalen Datenschutzbeauftragten getrennt.**
- **Als Folge hieraus überträgt der geschäftsleitende Beamte Josef Eichl umgehend zumindest eine dieser beiden Aufgaben an einen Kollegen / eine Kollegin.**
- **Bei der Bestellung des neuen Datenschutzbeauftragten bzw. des neuen Systembetreuers sind besonders die im Prüfungsbericht unter Punkt „Stellenbewertung und Eingruppierung“ vom Landratsamt dargelegten Ausführungen zu berücksichtigen.**

Begründung:

Die staatlichen Prüfungsstelle hat in ihrem Bericht deutlich beschrieben, dass die in Postbauer-Heng anzutreffende Situation, wonach der geschäftsleitende Beamte sowohl Datenschutzbeauftragter wie auch Systembetreuer ist, dringend geändert werden sollte (Prüfungsbericht, S. 32): **„Der bayerische Datenschutzbeauftragte rät hierzu dringend davon ab, die Bestellung des behördlichen kommunalen Datenschutzbeauftragten mit der Funktion des Systembetreuers oder des Kämmerers zu verbinden.**

Zur Vermeidung von Interessenskonflikten sollte hier eine personell anderweitige Lösung gefunden werden.“

Der Stellungnahme der Verwaltung, wonach es bisher „keine Interessenskonflikte zwischen den Tätigkeiten als Datenschutzbeauftragter und als EDV-Systembetreuer“ gegeben hat und „die Bestellung einer anderen Person zum Daten-

schutzbeauftragten daher nicht vorgesehen ist“, kann nicht gefolgt werden.

Bei dieser geforderten Trennung handelt es sich um eine Präventivmaßnahme, wie dies so auch vom bayerischen Datenschutzbeauftragten gefordert wird. Subjektive Einschätzungen aus Erfahrungen der Vergangenheit bieten in diesem Falle keine Gewähr für einen reibungslosen Ablauf in der Zukunft.

Wir bitten Sie um Zustimmung zu diesem Antrag.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jürgen Rupprecht

Arnd Willmann

Gerhard Hierl

Helmut Gradl